

Synopse

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **626.11**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986[SR 922.0.] und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2023 (RRB Nr. 2023/xxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Jagdgesetz (JaG) vom 9. November 2016 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
5. Arten- und Lebensraumschutz	5. Schutz sowie Förderung von Arten und Lebensraum
	5.3 Arten- und Lebensraumförderung
	§ 20^{bis} Förderungsmassnahmen ¹ Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiedenen Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.

<p>§ 21 Verhütungsmassnahmen</p> <p>¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;c) bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;d) bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;e) bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen. <p>⁴ Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995[BGS 931.11.] unterstützt werden.</p>	<p>^{1bis} Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümern und Werkeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.</p>
--	---

<p>§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen</p> <p>¹ Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden.</p> <p>² Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:</p> <p>a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;</p> <p>b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;</p> <p>c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.</p> <p>³ Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 8 Absatz 2 beendet.</p> <p>⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.</p>	<p>⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, verpflichten.</p>
<p>§ 24 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.</p> <p>² Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.</p>	

<p>³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988[SR 922.01.] und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.[SR 922.0.]</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.</p>	<p>³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988[SR 922.01.] und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3, 4 und 5 JSG[SR 922.0.].</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.</p>